

**ÖffR** Rechtsprechungsübersicht

Julian Jansen\* und Sven Wedemeyer†

# Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht

**Gesetzgeber muss Vorkehrungen zum Schutz von Menschen mit Behinderung für den Fall einer pandemiebedingten Triage treffen**

BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20

*Amtliche Leitsätze*

1. Aus Art. 3 III 2 GG ergibt sich für den Staat das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen Behinderung und ein Auftrag, Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung, auch durch Dritte, zu schützen.

2. Der Schutzauftrag des Art. 3 III 2 GG kann sich in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit zu einer konkreten Schutzpflicht verdichten. Dazu gehören die gezielte, als Angriff auf die Menschenwürde zu wertende Ausgrenzung von Personen wegen einer Behinderung, eine mit der Benachteiligung wegen Behinderung einhergehende Gefahr für hochrangige grundrechtlich geschützte Rechtsgüter wie das Leben oder auch Situationen struktureller Ungleichheit.

3. Der Schutzauftrag verdichtet sich hier, weil das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen besteht.

4. Dem Gesetzgeber steht auch bei der Erfüllung einer konkreten Schutzpflicht aus Art. 3 III 2 GG ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Entscheidend ist, dass er hinreichend wirksamen Schutz vor einer Benachteiligung wegen der Behinderung bewirkt.

**Neukonzeption und Fortentwicklung des Vorrangs des Unionsrechts**

EuGH, Urt v. 21.12.2021, Rs. C-357/19 u.a., Euro Box Promotion u.a., ECLI:EU:C:2021:1034

*Aus der Zusammenfassung*

1. Die Schaffung einer eigenen Unionsrechtsordnung, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angenommen wurde, hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten weder gegen diese Rechtsordnung nachträgliche einseitige Maßnahmen geltend machen können noch dem

Unionsrecht Vorschriften des nationalen Rechts gleich welcher Art entgegensetzen können.

2. Bei der Annahme des Reformvertrages von Lissabon hat die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer Erklärung Nr. 17 zum Vorrang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

3. Die Union achtet nach Art. 4 II EUV die Gleichheit der Mitgliedstaaten, was ihr aber nur möglich ist, wenn es den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts unmöglich ist, eine einseitige Maßnahme welcher Art auch immer gegen die Unionsrechtsordnung durchzusetzen. Die Tragweite des Vorrangs im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts wird bei der Ausübung der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts präzisiert, da diese Tragweite weder von einer Auslegung von mitgliedstaatlichem Recht noch von einer abweichenden Auslegung Unionsrechts durch ein nationales Gericht abhängen darf.

4. Die Wirkungen des Vorrangs sind für alle Einrichtungen eines Mitgliedstaats verbindlich, ohne dass dem die innerstaatlichen Bestimmungen, auch wenn sie Verfassungsrang haben, entgegenstehen könnten. Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, jede nationale Regelung oder Praxis, die einer Bestimmung des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung entgegensteht, unangewendet zu lassen, ohne dass sie die vorherige Beseitigung dieser nationalen Regelung oder Praxis auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müssten.

**Rechtsstaatskonditionalitätsmechanismus verstößt nicht gegen das Primärrecht**

EuGH, Urt. v. 16.2.2022, Rs. C-156/21, Ungarn/Parlament und Rat, ECLI:EU:C:2022:97

EuGH, Urt. v. 16.2.2022, Rs. C-157/21, Polen/Parlament und Rat, ECLI:EU:C:2022:98

*Aus der Zusammenfassung*

1. Das Ziel der angefochtenen Verordnung besteht darin, den Unionshaushalt vor Beeinträchtigungen zu schützen, die sich unmittelbar aus Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ergeben, und nicht etwa darin, derartige Verstöße als solche zu ahnden. Damit ist die Rechtsgrundlage des Art. 322 I lit. a AEUV gewahrt.

\* Der Autor *Jansen* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht bei BVRin Prof. Dr. *Christine Langenfeld* an der Georg-August-Universität Göttingen.

† Der Autor *Wedemeyer* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht bei Prof. Dr. *Frank Schorkopf* an der Georg-August-Universität Göttingen.

2. Das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten beruht darauf, dass diese die gemeinsamen Werte (Art. 2 EUV) achten, auf die sich die Union gründet. Diese Werte haben die Mitgliedstaaten festgelegt, und sie sind ihnen gemeinsam. Sie geben der Union ihr Gepräge als Rechtsgemeinschaft der Mitgliedstaaten. Zu ihnen zählen Rechtsstaatlichkeit und Solidarität. Da die Achtung der gemeinsamen Werte somit eine Voraussetzung für den Genuss all jener Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf einen Mitgliedstaat ergeben, muss die Union auch in der Lage sein, diese Werte im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zu verteidigen.

3. Der Unionshaushalt ist eines der wichtigsten Instrumente, mit dem der die Union tragende Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkretisiert werden kann. Soweit dieser Grundsatz mittels des Unionshaushalts umgesetzt wird, basiert dies auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten in die verantwortungsvolle Verwendung der in diesen Haushalt eingeflossenen gemeinsamen Mittel.

4. Das Verfahren nach Art. 7 EUV hindert nicht die Befugnis der Unionsorgane, in einem Mitgliedstaat begangene Verstöße gegen die in Art. 2 EUV genannten Werte zu prüfen, festzustellen und gegebenenfalls ahnden zu lassen. Art. 7 EUV soll dem Rat die Möglichkeit geben, schwerwiegende und anhaltende Verletzungen eines jeden der gemeinsamen Werte, auf die sich die Union gründet und die ihre Identität ausmachen, zu ahnden, und zwar insbesondere mit dem Ziel, den betreffenden Mitgliedstaat dazu anzuhalten, diese Verletzungen abzustellen. Dagegen zielt die angefochtene Verordnung darauf, den Unionshaushalt zu schützen, und zwar allein im Fall eines in einem Mitgliedstaat begangenen Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans der Union beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht. Zudem unterscheiden sich die Verfahren in Bezug auf ihren Gegenstand, die Voraussetzungen für ihre Einleitung, für den Erlass und die Aufhebung der vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Natur.

#### **Keine Ansprüche bei coronabedingten Betriebsschließungen im Frühjahr 2020**

BGH, Urt. v. 17.3.2022 – III ZR 79/21

*Amtliche Leitsätze*

1. § 56 I und § 65 I des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gewähren Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie als infektionsschutzrechtliche Nichtstörer durch eine auf § 28 I IfSG gestützte flächendeckende Schutzmaßnahme, insbesondere eine Betriebsschließung oder Betriebsbeschränkung, wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, weder in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung noch im Wege verfassungskonformer Auslegung einen Anspruch auf Entschädigung.

2. Mit den Verdienstausschüttungen nach § 56 I und § 56 Ia IfSG, dem Anspruch auf Impfschadensversorgung nach § 60 IfSG und der Entschädigung für Nichtstörer nach § 65 IfSG enthält der Zwölfte Abschnitt des Infektions-

schutzgesetzes punktuelle Anspruchsgrundlagen, denen das planmäßige Bestreben des Gesetzgebers zugrunde liegt, die Entschädigungstatbestände auf wenige Fälle zu begrenzen und Erweiterungen ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

3. Entschädigungsansprüchen aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht beziehungsweise aus enteignendem Eingriff steht entgegen, dass die im Zwölften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthaltenen Entschädigungsbestimmungen – jedenfalls für rechtmäßige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen – eine abschließende spezialgesetzliche Regelung mit Sperrwirkung darstellen.

#### **Zum Vorschlagsrecht bei der Wahl eines Vizepräsidenten des Bundestages**

BVerfG, Urt. v. 22.3.2022 – 2 BvE 2/20

*Amtliche Leitsätze*

1. Der Schutzbereich von Art. 38 I 2 GG erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung.

2. Einschränkungen der Mitwirkungsbefugnisse des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG müssen dem Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

3. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments stellt ein gleichwertiges Rechtsgut von Verfassungsrang dar, das grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten der Abgeordneten zu rechtfertigen. Dabei obliegt die Konkretisierung des zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments Erforderlichen zunächst dem Parlament selbst.

4. Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unterliegen nur eingeschränkter verfassungsgerichtlicher Prüfung. Insoweit findet lediglich eine am Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung der Geschäftsordnung orientierte Kontrolle evidenter Sachwidrigkeit statt.

5. Bei einer Beschränkung der Mitwirkungsbefugnisse des einzelnen Abgeordneten unter Rückgriff auf die Geschäftsordnungsautonomie ist eine verfassungsgerichtliche Kontrolle dahingehend geboten, ob den dabei zu beachtenden Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 38 I 2 GG Rechnung getragen ist.

#### **Die Wahl eines Vizepräsidenten des Bundestages erfolgt frei**

BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 2 BvE 9/20

*Amtliche Leitsätze*

1. Die Reichweite des Mitwirkungsrechts aus Art. 38 I 2 GG wird durch die in Art. 40 I 1 GG angeordnete Wahl des Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter begrenzt. Das Recht einer Fraktion aus § 2 I 2 GO-BT, im Präsidium mit

mindestens einem Vizepräsidenten vertreten zu sein, steht unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Abgeordneten.

2. Die Wahl nach Art. 40 I 1 GG ist frei. Ein Recht der Fraktionen aus Art. 38 I 2 GG auf Steuerung und Einengung der Wahl nach Art. 40 I 1 GG durch prozedurale Vorkehrungen scheidet daher aus.

**Einrichtungsbezogene Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 ist verfassungsgemäß**

BVerfG, Beschl. v. 27.4.2022 – 1 BvR 2649/21

*Amtliche Leitsätze*

1. Staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem direkten Eingriff in Grundrechte als funktionales Äquivalent gleichkommen und müssen dann wie ein solcher behandelt werden. Als Abwehrrecht schützt Art. 2 II 1 GG grundsätzlich auch vor staatlichen Maßnahmen, die lediglich mittelbar zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und des diesbezüglichen Selbstbestimmungsrechts führen, wenn ein Gesetz an die Wahrnehmung einer grundrechtlich geschützten Freiheit eine nachteilige Folge knüpft, um dieser Grundrechtswahrnehmung entgegenzuwirken.

2. Die in § 20a IfSG geregelte Pflicht, eine COVID-19-Schutzimpfung nachzuweisen, kommt nach ihrer Zielsetzung und Wirkung als funktionales Äquivalent einem direkten Eingriff in Art. 2 II 1 GG gleich. Das Gesetz knüpft an eine Entscheidung gegen die die körperliche Unversehrtheit berührende Impfung nachteilige Folgen; die Konfrontation mit diesen Nachteilen soll auch nach der gesetzgeberischen Zielsetzung zu einer Entscheidung zu Gunsten einer Impfung bewegen. Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ist nicht bloßer Reflex der gesetzlichen Regelung.

**»Klimacamp« mit Infrastruktureinrichtungen unterfällt Art. 8 GG**

BVerwG, Urt. v. 24.5.2022 – 6 C 9.20

*Leitsätze der Redaktion*

1. Protestcamps sind als Versammlungen von der Versammlungsfreiheit umfasst, wenn sich aus der Gesamtkonzeption nach objektivem Verständnis ein auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter kommunikativer Zweck ergibt.

2. Infrastrukturelle Einrichtungen unterfallen dann dem Schutzbereich von Art. 8 GG, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zur intendierten Meinungskundgabe der Versammlung aufweisen oder für die konkrete Veranstaltung logistisch erforderlich sind und zu ihr in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

**Öffentliche Einrichtung i.S.d. § 30 I NKomVG erst bei Durchsetzungsmöglichkeit**

OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.5.2022 – 10 ME 71/22

*Leitsatz der Redaktion*

Eine von der Kommune einem privaten Betreiber überlassene Einrichtung ist nicht bereits dann eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 I NKomVG bzw. § 5 I 1 PartG, wenn sie öffentlichen Zwecken dient; hinzukommen muss, dass die Kommune durch Ausübung von Mitwirkungs- und Weisungsrechten imstande ist, die öffentliche Zweckbindung nötigenfalls gegenüber dem Betreiber durchzusetzen.